

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/27 90bA88/92, 90bA64/97w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

nö LAO §16 Abs1

Rechtssatz

Abs 1 des § 16 ist dahin auszulegen, daß die Sonderzahlungen lediglich zusätzlich zu dem laufenden Entgelt gebühren. Insgesamt ergibt sich daher aus der gesetzlichen Regelung, daß der Arbeitnehmer Anspruch auf Sonderzahlungen entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit hat, wobei unter Dienstzeit nicht nur die Zeit zu verstehen ist, in der auch Anspruch auf laufendes Entgelt bestand.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 88/92
 Entscheidungstext OGH 27.05.1992 9 ObA 88/92
- 9 ObA 64/97w
 Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 ObA 64/97w
 Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066186

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_009OBA00088_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at